

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Teilhabe der Bibliothek des Konservatismus an der Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 26.11.2025 - Drs. 19/9173, an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 16.12.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die in Göttingen befindliche Verbundzentrale (VZG) des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) dient als Katalogisierungszentrum für wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken in sieben Bundesländern und hält den gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) vor. Wie Medien berichteten, kündigte die Direktorin der VZG im Sommer 2025 der Bibliothek des Konservatismus (BdK) die Zugehörigkeit zum GBV zum Jahresende.<sup>1</sup> „Wird die Bibliothek des Konservatismus aus dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund ausgeschlossen, ist ihre digitale Sichtbarkeit und damit ihre wissenschaftliche Arbeit gefährdet“, so *Die WELT* vom 22.11.2025.<sup>2</sup> In der von einer Anwaltskanzlei aufgesetzten Kündigung sollen nach Medienaussagen keine Gründe für den Ausschluss genannt worden sein. Ein Medium bezeichnete den Ausschluss als „perfide Form des ‚Deplatforming‘“. <sup>3</sup> Ein internationales Magazin kommentiert „Germany’s intellectual life is in grave danger“<sup>4</sup>, und ein anderes schreibt „Die Vermutung liegt nahe, dass es dafür politische Beweggründe gibt.“<sup>5</sup> So haben etwa im April 2024 zwei Berliner Grünen-Abgeordnete Anfragen zur Mitgliedschaft der BdK im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) gestellt.<sup>6</sup>

Die Verbundzentrale (VZG) ist seit 2001 als niedersächsischer Landesbetrieb organisiert und steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK). Die Freiheit der Wissenschaft umfasst nicht nur Forschung und Lehre, sondern auch den freien Zugang zu Informationen und die Vermeidung politischer Zensur in Bibliotheksnetzwerken. Das Magazin *Cicero* schreibt dazu: „Im Einklang mit Niedersachsens Wissenschaftsministerium cancelt ein staatlicher Bibliotheksverbund die ‚Bibliothek des Konservatismus‘. Ministerium und Verbund weigern sich, ihr

---

<sup>1</sup> *Junge Freiheit*, 20.11.2025: Wie eine konservative Bibliothek ausgeschaltet werden soll. <https://jungefreiheit.de/kultur/literatur/2025/wenn-eine-bibliothek-unsichtbar-wird/>

<sup>2</sup> *Die WELT*, 22.11.2025 : KAS, BPB & BDK. Der Kulturkampf fängt gerade erst an.

<sup>3</sup> *Die Tagespost*, 21.11.2025: <https://www.die-tagespost.de/kultur/feuilleton/falsche-gesinnung-der-bibliothek-des-konservatismus-geht-es-an-den-kragen-art-269499>

<sup>4</sup> *The European Conservative*: Deleting the Right: A Digital Book-Burning in Berlin; <https://europeanconservative.com/articles/commentary/deleting-the-right-a-digital-book-burning-in-berlin/>

<sup>5</sup> *NZZ*, 21.11.2025: <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/kommentar-sind-b%C3%BCher-gef%C3%A4hrlich-die-verbannung-einer-konservativen-bibliothek-aus-der-%C3%B6ffentlichen-wahrnehmung-ist-ein-armutszeugnis/ar-AA1QXIVM>

<sup>6</sup> Abgeordnetenhaus Berlin: Drucksache 19 / 18 814 vom 10.04.2024 sowie Drucksache 19 / 18 819 vom 11.4.2024

wissenschaftsfeindliches Handeln zu begründen.“<sup>7</sup> Insofern wirft die Entscheidung der VZG-Direktorin, die nach einem Medienbericht in persönlicher Verantwortung getroffen worden sein soll<sup>8</sup>, Fragen zur Einhaltung der Wissenschaftsfreiheit auf, die nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und nach Artikel 5 der Niedersächsischen Verfassung geschützt ist. Der vorliegende Ausschluss der BdK durch die VZG, ohne formale Begründung, verstößt Beobachtern zufolge potenziell gegen das Prinzip der politischen Neutralität staatlicher Einrichtungen und konfrontiert das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit seiner Aufsichtsverantwortung.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Gemeinsame Bibliotheksverbund (GBV) ist der gemeinsame Bibliotheksverbund der sieben Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK). Die Verbundzentrale des GBV (VZG) mit Sitz in Göttingen, ist das Servicezentrum des GBV. Seit Anfang 2001 ist die VZG ein niedersächsischer Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Wirtschaftsführung erfolgt gemäß Betriebsanweisung nach kaufmännischen Grundsätzen. Durch die zuständigen Ministerien wurde eine Verbundleitung eingesetzt, der die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen des GBV zusteht. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) übt die Fachaufsicht (Dienst- und Rechtsaufsicht) über die VZG in Abstimmung mit der Verbundleitung des GBV aus. Die Verbundleitung hält i. d. R. zwei Sitzungen im Jahr ab.

Die Bibliothek des Konservatismus (BdK) war zu keiner Zeit Mitglied des GBV. Als privatrechtlich organisierte Bibliothek außerhalb des Verbundgebiets nutzt sie derzeit im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags den Hosting-Service für das Bibliotheksmanagementsystem. Der privatrechtliche Dienstleistungsvertrag zwischen der Verbundzentrale des GBV und der BdK wurde 2008 von beiden Seiten geschlossen und 2021 aus formalen Gründen aktualisiert. Im Vertrag ist festgehalten, dass dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann. Es handelt sich um einen Servicevertrag über verschiedene Dienstleistungen der VZG. Mit Wirkung der Kündigung verfügt die BdK nicht mehr über diese Services - sie erhält von der VZG einen vollständigen Datenabzug ihres Bestandes mit dem sie diese Dienstleistungen, wenn gewünscht, bei einem anderen Dienstleister einkaufen oder selbst betreiben kann.

Die Berechtigung der VZG zum Abschluss privatrechtlicher Verträge basiert auf § 3, Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zur Errichtung eines Bibliotheksverbundes, das 1996 von den Ländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen wurde: „(...) Darüber hinaus können weitere Bibliotheken (z. B. Bibliotheken von Einrichtungen des Bundes, Kirchenbibliotheken, Bibliotheken von Kammern und Verbänden, Firmenbibliotheken) unter Kostenübernahme an den GBV angeschlossen werden.“

Die Betriebsanweisung für die VZG hält zudem in § 2 (Aufgaben und Ziele), Absatz 6 fest: „Die VZG kann Leistungen gegenüber Dritten gegen Kostenerstattung und auf Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 (Pflichtaufgaben) nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere kann sie für öffentlich-rechtliche Bibliotheken außerhalb der Landesverwaltungen tätig werden.“

---

<sup>7</sup> Cicero, 25.11.2025: Ein Wissenschaftsministerium macht Bücher unsichtbar; <https://www.cicero.de/kultur/bibliothekenverbund-vs-bibliothek-des-konservatismus-niedersachsen-wissenschaftsminister>

<sup>8</sup> Tichys Einblick, 21.11.2025: Verbannung für konservative Literatur. <https://www.tichyseinblick.de/daili-essentials/bibliothek-verbannung-konservative-literatur>

- 1. Welche Gründe für den Ausschluss der Bibliothek des Konservatismus aus dem GVK sind nach Kenntnis der Landesregierung im internen Entscheidungsprozess der VZB, im Schriftverkehr zwischen VZB und MWK, bzw. ausweislich der Protokolle der Verbundleitung des GBV, in deren Sitzungen behandelt worden?**

In der 62. Sitzung der Verbundleitung des GBV am 06.05.2025 wurde ein Antrag zur Kündigung des Vertrags mit der BdK auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung bzw. des Verwaltungsabkommens zum nächstmöglichen Zeitpunkt behandelt. Die Verbundleitung hat den Beschluss einstimmig gefasst. In der Verbundleitung sind alle Mitgliedsländer des GBV vertreten. Die Sitzungen der Verbundleitung sind nicht-öffentlich.

- 2. Inwiefern wurde die Entscheidung der VZB-Direktion gegebenenfalls mit dem MWK oder mit Sektionen bzw. Mitgliedern des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten abgestimmt, und welche Haltung vertritt die Landesregierung in Bezug auf das anhängige verwaltungsgerichtliche Klageverfahren der BdK gegen die VZB bzw. das Land Niedersachsen?**

Der Dienstleistungsvertrag zwischen der VZG und der BdK wurde zum 31.12.2025 seitens der VZG ordentlich gekündigt. Es handelt sich um ein privatwirtschaftliches Vertragsverhältnis - eine Begründungspflicht besteht hier im Falle einer Kündigung nicht. Die Kündigung erfolgte auf einstimmigen Beschluss durch die Verbundleitung des GBV (siehe Antwort zu Frage 1). Gegen die Kündigung ist eine Klage der BdK beim Verwaltungsgericht Göttingen anhängig. Das Verfahren läuft, eine Entscheidung des Gerichts steht aus. Das Land Niedersachsen wird in dem Verfahren von der VZG vertreten.

- 3. Wie stellt das Ministerium sicher, dass Entscheidungen der VZB und des GBV die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 5 der Niedersächsischen Verfassung nicht verletzen, und welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um politische Einflussnahmen zu verhindern, um das Prinzip der Informationsfreiheit zu gewährleisten?**

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung hinsichtlich der Rolle der Verbundleitung sowie der Fachaufsicht des MWK über die VZG verwiesen.